

Kultusminister

Diplomprüfungsordnung der Universität Göttingen für die Fachrichtung Agrarwissenschaften

- Bezug:
- Bek. vom 26. 1.1970 (Nds.MBl. S. 204),
 - Bek. vom 17. 7.1970 (Nds.MBl. S. 750),
 - Bek. vom 30.11.1970 (Nds.MBl. S. 1445),
 - Bek. vom 5. 4.1971 (Nds.MBl. S. 484),
 - Bek. vom 13. 3.1972 (Nds.MBl. S. 568),
 - Bek. vom 18. 9.1972 (Nds.MBl. S. 1446),
 - Bek. vom 13. 4.1976 (Nds.MBl. S. 988),
 - Bek. vom 8. 2.1977 (Nds.MBl. S. 147)

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet einen Abschluß des Studiums. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat gründliche Fachkenntnisse in den Agrarwissenschaften erworben hat und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten.

§ 2

Diplomgrad

Aufgrund der Diplomprüfung wird der akademische Grad "Diplom-Agraringenieur" (Dipl.-Ing.agr.) verliehen.

§ 3

Gliederung des Studiums, Studiendauer

- (1) Das Studium der Agrarwissenschaften dauert 8 Semester. Die Diplomprüfung gliedert sich in die Diplom-Vorprüfung und die Diplom-Hauptprüfung.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung wird in zwei Abschnitten abgelegt. Frühestens nach dem 2. Semester wird der erste Abschnitt, frühestens nach dem 4. Semester der zweite Abschnitt der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen.
- (3) Nach der Diplom-Vorprüfung entscheidet sich der Studierende für eine der folgendem drei Fachrichtungen
 - a) Pflanzenproduktion
 - b) Tierproduktion
 - c) Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus
- (4) Zur Ergänzung der wissenschaftlichen Ausbildung ist eine insgesamt 6monatige praktische und lehrgangsmäßige Ausbildung (Praktikum) abzuleisten. x)
Drei Monate des insgesamt 6-monatigen Praktikums sind zusammenhängend vor Beginn des Studiums zu absolvieren.
Über Ausnahmen in besonderen Fällen entscheidet die Kommission für das Praktikantenamt.

x) Studenten, die beabsichtigen, in den landwirtschaftlichen Schuldienst des Landes Niedersachsen einzutreten, müssen der Einstellungsbehörde vor Übernahme in den Landesdienst ein weiteres Praktikum von 6 Monaten nachweisen können.

§ 4

Prüfungsausschuß

- (1) Prüfungsausschuß im Sinne dieser Prüfungsordnung ist der an der Landwirtschaftlichen Fakultät der Universität Göttingen bestehende Ausschuß für die Diplomprüfung in den Agrarwissenschaften in seiner jeweiligen Zusammensetzung.
- (2) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse für die Diplom-Vorprüfung und die Diplom-Hauptprüfung werden von der Landwirtschaftlichen Fakultät der Universität Göttingen aus dem Kreise derjenigen Mitglieder des Lehrkörpers der Universität Göttingen, die mit den Lehrveranstaltungen in den Prüfungsfächern betraut sind, bestellt.
- (3) Den Vorsitz im Prüfungsausschuß führt der Dekan der Landwirtschaftlichen Fakultät. Sein Stellvertreter ist der Prodekan. Der Vorsitzende achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er regelt bei vorübergehender Verhinderung eines Mitgliedes eines Prüfungsausschusses die Stellvertretung und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlüßfassungen der Prüfungsausschüsse.
- (4) Der Vorsitzende bestellt die bei den einzelnen Prüfungen mitwirkenden Prüfer und gibt die Namen bekannt.
- (5) Der Vorsitzende der Prüfungsausschüsse oder dessen Vertreter hat das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 5

Inhalt der Diplom-Vorprüfung

- (1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er sich die allgemeinen Fachgrundlagen angeeignet hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung umfaßt zwei Abschnitte mit folgenden Prüfungsfächern:
 - a) Erster Abschnitt:
 1. Chemie
 2. Biologie der Tiere (Zoologie, Anatomie, Physiologie)
 3. Volkswirtschaftslehre
 4. Biologie der Pflanzen (Botanik)
 5. Physik
 6. Mathematik und Statistik

Für die Fächer 1-5 ist eine benotete Prüfung erforderlich. Für das Fach "Mathematik und Statistik" sind zwei benotete Scheine vorzulegen. Das Fach "Genetik" wird in den Fächern Biologie der Pflanzen oder Biologie der Tiere mitgeprüft. Die Prüfung in den Fächern 1-3 erfolgt nach Wahl des Kandi-

daten mündlich oder schriftlich. Diese Entscheidung ist spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung zu treffen und dann verbindlich. Die Art der Prüfung in den Fächern 4 und 5 bestimmt der jeweilige Prüfer.

b) Zweiter Abschnitt

1. Grundlagen der Pflanzenproduktion einschließlich der Grünlandwirtschaft
2. Grundlagen der Tierproduktion
3. Grundlagen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus
4. Bodenkunde
5. Landtechnik

(3) Prüfungen in einem einzelnen Prüfungsfach können jeweils dann abgelegt werden, wenn die für die Vermittlung des Prüfungsfaches in dem betreffenden Fach durchgeführten Unterrichtsveranstaltungen abgeschlossen sind. In begründeten Fällen kann auf Antrag des Prüflings ein Sondertermin anberaumt werden.

(4) In den Grundlagenfächern nach Absatz 2 Buchst. b Nrn. 1 bis 3 ist je eine schriftliche Prüfung erforderlich, die den Stoff des gesamten Grundlagenfaches beinhaltet.

(5) In den Fächern Bodenkunde und Landtechnik findet nach Wahl des Prüflings eine mündliche oder schriftliche Prüfung statt.

(6) Die Zulassung zum 2. Abschnitt der Diplom-Vorprüfung setzt den Nachweis des Bestehens des 1. Abschnittes voraus. Falls ein Kandidat nur in einem Fach des ersten Prüfungsabschnitts eine Wiederholungsprüfung ablegen muß, kann er bereits Prüfungsleistungen für den Abschnitt II vorziehen. In diesem Fall wird über die Prüfungsleistung eine vorläufige Bescheinigung ausgestellt, die erst nach voller Ableistung der für den Prüfungsabschnitt I geltenden Prüfungserfordernisse anerkannt wird.

§ 6

Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich bei dem Prüfungsausschuß einzureichen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Lebenslauf,
2. das Reifezeugnis oder ein von dem Niedersächsischen Kultusminister als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,
3. der Studiennachweis,
4. Nachweis über eine Teilnahme an Übungen, Praktika und Exkursionen gemäß der von der Landwirtschaftlichen Fakultät der Universität Göttingen zu erlassenden und bekanntzugebenden Studienordnung zu dieser Prüfungsordnung.

5. eine Erklärung darüber, daß der Kandidat an keiner wissenschaftlichen Hochschule die Diplom-Vorprüfung oder die Diplom-Hauptprüfung in derselben Fachrichtung endgültig nicht bestanden hat.
6. Der Nachweis über die Zahlung der Prüfungsgebühr.

(3) Kann ein Kandidat ohne sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht in der in Abs. 2 vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuß ihm gestatten, die Nachweise auf andere Weise zu führen.

(4) Der Kandidat muß mindestens das letzte Semester vor der Diplom-Vorprüfung an der Universität Göttingen eingeschrieben gewesen sein.

§ 7

Anerkennung von Studienleistungen zur Diplom-Vorprüfung

(1) Einschlägige Studiensemester an deutschsprachigen wissenschaftlichen Hochschulen und dabei erbrachte Studienleistungen werden anerkannt, sofern ein ordnungsgemäßes Studium nachgewiesen wird.

(2) Studiensemester an nichtdeutschsprachigen wissenschaftlichen Hochschulen und dabei erbrachte einschlägige Studienleistungen werden anerkannt, sofern ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(3) Studiensemester in benachbarten Disziplinen und dabei erbrachte Studienleistungen können anerkannt werden, sofern ein ordnungsgemäßes Studium nachgewiesen wird.

Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuß.

(4) Die Abschlußprüfung der deutschen Fachhochschulen oder die ihr gleichstehende Prüfung an Gesamthochschulen, Fachbereich Landwirtschaft, wird auf Antrag des Kandidaten als der Diplom-Vorprüfung (1. und 2. Abschnitt) gleichwertig anerkannt, wenn:

- a) die Abschlußprüfung an der Fachhochschule oder Gesamthochschule mit der Gesamtnote "gut" (2,0) oder besser bewertet wurde,
- b) der Kandidat außerdem eine mündliche Prüfung in den Fächern
 - Biologie der Pflanzen für die Fachrichtung Pflanzenproduktion
 - oder - Biologie der Tiere für die Fachrichtung Tierproduktion
 - oder - Volkswirtschaftslehre für die Fachrichtung Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus

mit Erfolg bis zur Meldung zur Diplom-Hauptprüfung abgelegt hat.

Für die Durchführung dieser Prüfung gelten die Bestimmungen über die mündliche Diplom-Vorprüfung der jeweiligen Diplomprüfungsordnung.

Die Anerkennung als Diplom-Vorprüfung umfaßt auch die Anerkennung von vier Studiensemestern.

(5) Kandidaten, die die Abschlußprüfung an deutschen Fachhochschulen oder die ihr gleichstehende Prüfung an Gesamthochschulen, Abteilung Landwirtschaft, mit einer Note schlechter als "gut" (2,0) bestanden haben, werden auf Antrag zwei Studiensemester anerkannt. Ferner kann der Prüfungsausschuß in Ausnahmefällen (Notendurchschnitt geringfügig schlechter als 2,0) bis zu zwei weitere Semester und Prüfungen erlassen.

§ 8

Zulassungsverfahren

(1) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung. Bei Zweifeln darüber, ob ein ordnungsgemäßes Studium vorliegt, ist der zuständige Fachvertreter zu hören. Die Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht vollständig sind oder der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplom-Hauptprüfung an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule in derselben Fachrichtung endgültig nicht bestanden hat oder der Kandidat im Sinne der gesetzlichen Vorschriften über die Führung akademischer Grade unwürdig ist.

§ 9

Prüfungsverfahren

(1) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt für jeden Kandidaten mindestens 15 Minuten, die Dauer einer schriftlichen Prüfung mindestens 60, höchstens 90 Minuten.

(2) Wird die Leistung einer schriftlichen Prüfung mit der Note "nicht ausreichend" bewertet, so hat sich der Prüfling anschließend einer mündlichen Prüfung zu unterziehen.

(3) Bei mündlichen Prüfungen sind Studenten, die demnächst die gleiche Prüfung ablegen wollen, als Zuhörer zuzulassen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Die Gegenstände und Ergebnisse der Prüfungen in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten.

(4) Auf Antrag des Prüflings können von ihm erworbene benotete Studienleistungsscheine wie folgt in das Prüfungsergebnis eingehen:

- a) In den Grundlagenfächern nach § 5 Abs. 2 Buchst. b Nrn. 1-3 die Noten von bis zu drei Studienleistungsscheinen aus verschiedenen Teilgebieten mit jeweils bis zu 17 % in die Prüfungsnote des Grundlagenfaches.
- b) In den Fächern "Bodenkunde" und "Landtechnik" benotete Studienleistungsscheine zu 50 % in das Ergebnis der schriftlichen oder mündlichen Prüfung.

In den Grundlagenfächern nach § 5 Abs. 2 Buchst. b Nrn. 1 bis 3 sind Möglichkeiten zum Erwerb von entsprechenden Studienleistungsscheinen anzubieten.

§ 10

Bewertung der Leistungen der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.

(2) Die Leistungen in den einzelnen Fächern (und den schriftlichen Arbeiten) sind mit folgenden Noten zu bewerten:

- 1 = sehr gut; 2 = gut; 3 = befriedigend;
4 = ausreichend; 5 = nicht ausreichend

Zur differenzierteren Bewertung der Leistungen wird die Möglichkeit vorgesehen, die Ziffern um 0,3 zu erniedrigen oder zu erhöhen.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in den einzelnen Fächern mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet worden sind.

(4) Die Prüfung gilt als nicht bestanden

- a) wenn der Kandidat unerlaubte Hilfsmittel benutzt oder eine Täuschung begangen hat.

- b) wenn der Kandidat ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung zurücktritt. Die für den Rücktritt oder die Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sie an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

§ 11

Zeugnis der Diplom-Vorprüfung

- (1) Über die bestandenen Abschnitte der Diplom-Vorprüfung wird auf Antrag ein vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschriebenes Zeugnis ausgestellt (Anlagen 1 und 2). Es enthält die Noten der Prüfungsfächer.
- (2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft geben soll, in welchem Umfang und gegebenenfalls innerhalb welcher Frist die Diplom-Vorprüfung wiederholt werden kann.

§ 12

Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

- (1) Bei nicht ausreichenden Leistungen in einem Fach eines jeden Abschnitts kann die Prüfung in diesem Fach alsbald, spätestens jedoch nach einem Semester, mündlich wiederholt werden. Bei Nichtbestehen von zwei Fächern eines Abschnitts muß der Prüfungsabschnitt im ganzen wiederholt werden. Die Wiederholung muß nach einem Semester erfolgen.
- (2) Für die Wiederholungsprüfung soll der Vorsitzende einen Beisitzer bestimmen.
- (3) Eine zweite Wiederholung desselben Prüfungsfaches, desselben Prüfungsabschnittes oder der ganzen Diplomvorprüfung ist nur ausnahmsweise in besonders begründeten Fällen zulässig und bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses.
- (4) Ein Kandidat, der die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden hat, darf auch aufgrund eines neuen Studiums nicht nochmals zur Diplom-Vorprüfung zugelassen werden.

III. Diplom-Hauptprüfung

§ 13

Bestandteile der Diplom-Hauptprüfung

- (1) Die Diplom-Hauptprüfung besteht aus der Anfertigung einer Diplomarbeit, aus der Anfertigung von zwei Klausurarbeiten, deren Themen den Prüfungsfächern nach § 13, Abs. 2 entnommen werden, aus den mündlichen Prüfungen in jedem der in § 13 Abs. 2 genannten 6 Prüfungsfächer.

(2) Prüfungsfächer sind:

a) Fachrichtung P f l a n z e n p r o d u k t i o n

1. Pflanzenbau und Grünlandwirtschaft
2. Pflanzenernährung
3. Phytomedizin
4. Mikrobiologie o d e r Landtechnik
5. Pflanzenzüchtung o d e r Bodenkunde
6. Eines der folgenden Fächer:

- 6.1 Mikrobiologie x)
- 6.2 Landtechnik x)
- 6.3 Pflanzenzüchtung x)
- 6.4 Bodenkunde x)
- 6.5 Boden- und Landeskultur
- 6.6 Pflanzenproduktion in den Tropen
und Subtropen
- 6.7 Futterbau und Graslandwirtschaft
- 6.8 Ein Fach aus den Richtungen Tierproduktion
o d e r Wirtschafts- und Sozialwissen-
schaften des Landbaus

x) wenn nicht bei Fach 4 oder 5 gewählt

b) Fachrichtung T i e r p r o d u k t i o n

1. Tierhaltung und Tierzucht
2. Tierernährung
3. Haustiergenetik
4. Tierhygiene o d e r Ökonomik der Tierproduktion
5. Mikrobiologie o d e r Fortpflanzungsbiologie
6. Eines der folgenden Fächer:

- 6.1 Leistungsphysiologie
- 6.2 Tierhaltung und Tierzucht in den Tropen
und Subtropen
- 6.3 Tierhygiene in den Tropen und Subtropen
- 6.4 Stallbau und Technik der Innenwirtschaft
- 6.5 Milchtechnologie
- 6.6 Geflügelwirtschaft
- 6.7 Fleischwirtschaft
- 6.8 Ein Fach aus den Richtungen Pflanzenproduktion
o d e r Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
des Landbaus

c) Fachrichtung Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus

1. Landwirtschaftliche Betriebslehre
2. Agrarpolitik
3. Landwirtschaftliche Marktlehre
4. Landtechnik o d e r Agrarsoziologie
5. Sozialökonomik der landwirtschaftlichen Entwicklung o d e r Statistik und Ökonometrie
6. Eines der folgenden Fächer:
 - 6.1 Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
 - 6.2 Volkswirtschaftslehre
 - 6.3 Markt- und Verbrauchsforschung
 - 6.4 Unternehmensforschung
 - 6.5 Agrargeschichte
 - 6.6 Landwirtschaftsrecht
 - 6.7 Ein Fach aus den Richtungen Pflanzenproduktion oder Tierproduktion

(3) Der Kandidat kann sich in weiteren Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).

§ 14

Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung

- (1) Die Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung setzt voraus:
 - a) den Nachweis über die Ableistung des Praktikums,
 - b) die bestandene Diplom-Vorprüfung,
 - c) ein ordnungsgemäßes Studium der Agrarwissenschaften von mindestens 6 Semestern insgesamt und mindestens 2 Semestern nach dem Bestehen des zweiten Abschnitts der Diplom-Vorprüfung.
- (2) Für die Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung gelten § 6 und § 8 entsprechend. Der Antrag ist schriftlich zu stellen unter Beifügung der Unterlagen nach § 6 und des Zeugnisses der bestandenen Diplom-Vorprüfung, sofern diese an einer anderen Fakultät abgelegt wurde.
- (3) Die Teilnahme an den Klausurarbeiten setzt voraus:
 - a) die termingerechte Abgabe der Diplomarbeit und die Bewertung dieser Arbeit mindestens mit der Note "ausreichend",
 - b) ein ordnungsgemäßes Studium der Agrarwissenschaften von mindestens 8 Semestern insgesamt und mindestens 4 Semestern nach dem Bestehen des zweiten Abschnitts der Diplom-Vorprüfung.
- (4) Für die Teilnahme an den mündlichen Prüfungen gilt § 5 Abs. 3 entsprechend.

§ 15

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
zur Diplom-Hauptprüfung

- (1) Für die Anerkennung von Studienleistungen zur Diplom-Hauptprüfung gilt § 7 entsprechend.
- (2) Diplom-Vorprüfungen, die ein Kandidat an deutschsprachigen wissenschaftlichen Hochschulen auf dem Gebiet der Agrarwissenschaften bestanden hat, werden anerkannt.
- (3) Diplom-Vorprüfungen, die ein Kandidat an nichtdeutschsprachigen wissenschaftlichen Hochschulen auf dem Gebiet der Agrarwissenschaften bestanden hat, werden anerkannt, sofern Gleichwertigkeit besteht. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.
- (4) Über die Anerkennung von Diplom-Vorprüfungen, die ein Kandidat an deutschen oder ausländischen wissenschaftlichen Hochschulen in einer vergleichbaren oder einer benachbarten Disziplin bestanden hat, entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuß.

§ 16

Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, ein Problem aus seiner Fachrichtung selbständig nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten und Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Diplomarbeit wählt der Kandidat aus einem der Fächer 1-6 seiner Fachrichtung. Die Diplomarbeit kann von jedem fakultätsangehörigen Hochschullehrer ausgegeben, betreut und beurteilt werden. Die Vergabe erfolgt im Einvernehmen mit dem Mitglied des Prüfungsausschusses für das betreffende Fach und dem Leiter der jeweiligen Einrichtung.
- (3) Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (4) Für die Durchführung der Arbeit stehen vom Zeitpunkt der Ausgabe des Themas an bis zur Ablieferung 12 Wochen zur Verfügung. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann in begründeten Ausnahmefällen die Ablieferungsfrist höchstens um weitere 8 Wochen verlängern.
- (5) Die Diplomarbeit ist mit einer Erklärung des Kandidaten zu versehen, daß er die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Die Versicherung hat auch die Erklärung zu enthalten, daß er seine Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt hat.
- (6) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Bei nicht fristgemäßer Ablieferung gilt die Arbeit als "nicht ausreichend".

§ 17

Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen

- (1) Die Klausurarbeiten werden vor dem Prüfungstermin aus den Fächern 1 bis 6 von dem Prüfungsausschuß festgelegt. Die Themen stellen die jeweiligen Fachvertreter im Prüfungsausschuß.
- (2) Für die Anfertigung der Klausurarbeiten stehen je 4 Arbeitsstunden zur Verfügung. Die Beurteilung erfolgt durch den zuständigen Prüfer.
- (3) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt für jeden Kandidaten und jedes Fach mindestens 15 Minuten.

§ 18

Bewertung der Leistungen der Diplom-Hauptprüfung

- (1) Für die Bewertung der Leistungen der Diplom-Hauptprüfung gelten § 10 Abs. 1 und 2 entsprechend.

Nach Maßgabe der Studienordnung können benotete Studienleistungsscheine in die Note eines Prüfungsfaches nach § 13 Abs.2 eingehen.

- (2) Die Diplom-Hauptprüfung ist bestanden, wenn in den einzelnen Fächern, in mindestens einer Klausur und in der Diplomarbeit mindestens die Note "ausreichend" und überdies die Gesamtnote der Diplomprüfung mindestens 4,0 beträgt.

- (3) Sind die Bedingungen nach § 18 Abs. 2 nicht erfüllt, ist die Diplom-Hauptprüfung nicht bestanden. Im übrigen gilt § 10 Abs. 4 Buchst. a und b entsprechend.

- (4) Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich aus dem gewogenen Mittel der Prüfungsnoten von Diplom-Vorprüfung und Diplom-Hauptprüfung und lautet bei einem Durchschnitt von:

bis 1,5	sehr gut
über 1,5 bis 2,5	gut
über 2,5 bis 3,5	befriedigend
über 3,5 bis 4,0	bestanden

- (5) Für Kandidaten, deren Prüfung aufgrund von § 7 Abs. 4 als der Diplom-Vorprüfung gleichwertig anerkannt worden ist, geht die durchschnittliche Gesamtnote des Fachhochschulabschlusses oder der entsprechenden Gesamthochschulprüfung anstelle der Durchschnittsnote der Diplom-Vorprüfung (1. und 2. Abschnitt) mit der Wägezahl 10 in die Gesamtnote der Diplomprüfung ein.
- (6) Kandidaten, denen aufgrund von § 7 Abs. 5 Prüfungsleistungen anerkannt worden sind, wird im Diplomzeugnis für die betreffenden Fächer die Anerkennung bestätigt. Die Berechnung der Gesamtnote der Diplomprüfung erfolgt ohne Einbeziehung der anerkannten Prüfungsleistungen.

Die Wägung der Einzelnoten erfolgt nach folgendem Schema:

Diplom-Vorprüfung	1. Abschnitt	Wägezahl
1. Chemie		1/3
2. Biologie der Pflanzen		1/3
3. Biologie der Tiere		1/3
4. Volkswirtschaftslehre		1/3
5. Physik		1/3
6. Mathematik und Statistik		1/3
	Summe der Wägezahlen	<u>2</u>
Diplom-Vorprüfung	2. Abschnitt	Wägezahl
1. Grundlagen der Pflanzenproduktion		2
2. Grundlagen der Tierproduktion		2
3. Grundlagen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus		2
4. Bodenkunde		1
5. Landtechnik		1
	Summe der Wägezahlen	<u>8</u>
Diplom-Hauptprüfung		
Diplomarbeit		3
Pflichtfächer 1 bis 3		je 3
Pflichtfächer 4 bis 6		je 2
Klausurarbeiten		je 1
	Summe der Wägezahlen	<u>20</u>

§ 19

Wiederholung der Diplom-Hauptprüfung

(1) Ist die Diplomarbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet worden, so ist die Diplom-Hauptprüfung nicht bestanden. Dem Kandidaten ist auf Antrag ein neues Thema zu stellen, § 16 gilt entsprechend. Die zweite Diplomarbeit ist von dem Hochschullehrer, der die Arbeit ausgegeben hat, und von einem zweiten, vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmen. Gutachter zu beurteilen. Wird auch die zweite Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist die Hauptprüfung zum zweiten Mal nicht bestanden.

(2) Sind beide Klausurarbeiten oder mindestens zwei Prüfungsfächer der mündlichen Prüfung mit der Note "nicht ausreichend" bewertet worden, so ist die Diplom-Hauptprüfung nicht bestanden.

(3) Die Diplom-Hauptprüfung als Ganzes kann grundsätzlich nur einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung kann der Prüfungsausschuß in begründeten Fällen mit der Zustimmung von 3/4 seiner Mitglieder genehmigen.

(4) Ist in einer Klausurarbeit oder einem der mündlichen Prüfungsfächer die Note "nicht ausreichend" erteilt worden, so kann in diesem Fall eine Wiederholungsprüfung stattfinden; § 12 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend. Eine zweite Wiederholungsprüfung in diesem Fach bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses mit 3/4 seiner Mitglieder.

(5) Die Wiederholung einer Prüfung als Ganzes (nach Abs. 3) kann frühestens nach einem Semester, sie muß spätestens nach zwei Semestern erfolgen.

(6) Wurde die Diplomarbeit mit der Note "ausreichend" oder besser bewertet, so ist sie bei der Wiederholungsprüfung anzurechnen.

§ 20

Diplom- und Prüfungszeugnis

(1) Nach bestandener Prüfung wird dem Kandidaten ein Diplom ausgehändigt. (Anlage 4), darin wird neben der Gesamtnote die Verleihung des akademischen Grades "Diplom-Agraringenieur" (abgekürzt "Dipl.-Ing.agr.") beurkundet. Als Datum des Diploms ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind. Außerdem wird ein Prüfungszeugnis ausgestellt (Anlage 3), das die Ergebnisse der einzelnen Prüfungen und die Gesamtbewertung enthält.

(2) Das Diplom ist vom Dekan zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Fakultät zu versehen. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(3) Der akademische Grad "Diplom-Agraringenieur" kann unter Verzicht auf den Grad "Diplom-Landwirt" auf Antrag nachträglich auch denjenigen Diplominhabern verliehen werden, die die Diplomprüfung aufgrund von früheren Prüfungsordnungen der Landwirtschaftlichen Fakultät bzw. der Landwirtschaftlichen Abteilung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Göttingen bestanden haben.

§ 21

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplom-Hauptprüfung

Wird nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses und des Diploms eine Verfehlung im Sinne von § 10 Abs. 4 Buchst. a festgestellt, so erklärt der Prüfungsausschuß die Prüfung für nicht bestanden und das betreffende Zeugnis für ungültig. Ein bereits ausgehändigtes Zeugnis hat der Kandidat zurückzugeben.

§ 22

Aberkennung des Diplomgrades

Die Entziehung des akademischen Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften über die Führung akademischer Grade.

IV. Schlußbestimmungen

§ 23

Gebühren

(1) Die Gebühren sind zugleich mit der Meldung zur Prüfung zu entrichten (§ 6 Abs. 2 Nr. 6).

(2) Für die Höhe der Prüfungsgebühren gelten die allgemeinen gesetzlichen und die sie ergänzenden besonderen Vorschriften x).

§ 24

Übergangsbestimmungen

Wer vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung mit dem Studium der Agrarwissenschaften begonnen und die Diplom-Vorprüfung nach alter Ordnung bestanden hat, kann bis zum 30.9.1973 auf Antrag nach der alten Prüfungsordnung geprüft werden. Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1.10.1969 in Kraft.

x) z.Z. gilt das Verwaltungskostengesetz vom 7.5.1952 (Nds.GVB1. S 43) i.V. m. der Gebührenordnung für die wissenschaftl. Hochschulen vom 27.9.1967 (Nds. GVB1. S. 415) i.d.F. der Verordnung vom 20.1.1970 (Nds. GBB1. S. 25)